



A-Post

Gemeinderat Wartau
Poststrasse 51
9478 Azmoos

16. März 2020

Geschäft Nr. 20-2056

Gemeinde Wartau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Trüebbach**
Festlegung Gewässerraum Trüebbach nach Art. 36a GSchG (Baulinien)
Abschnitt km 0.000 bis km 0.812
- **Sondernutzungsplan Trüebbach Übersichtsplan**
Verzicht auf Festlegung Gewässerraum Trüebbach nach Art. 36a GSchG
Trüebbach Abschnitt km 0.812 bis km 5.1
Luterbach ganzer Abschnitt
Lochbach ganzer Abschnitt

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

Ausgangslage/Vorhaben

Der Gewässerraum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) wird beim Trüebbach für den gesamten Gewässerlauf und dessen Seitenläufe festgelegt. Im Bereich des Waldes sowie des Gebirges oberhalb des Siedlungsgebiets wird auf die Festlegung verzichtet.

Der Erlass wurde am 30. September 2019 vom Gemeinderat erlassen und vom 5. Februar 2020 bis 5. März 2020 öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage ging keine Einsprache ein.

Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 10. Dezember 2019 sind in die vorliegenden Unterlagen eingeflossen.



Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig und stimmen mit den übergeordneten Planungen überein. Sie können genehmigt werden.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (inkl. Erlass)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Amt für Wasser und Energie